



### **Kleine Revision der Kirchenordnung; Sammelvorlage; erste Lesung und Verzicht auf zweite Lesung; Beschluss**

- a) Ergänzung der Kirchenordnung, Art. 150a Abs.5: Kontaktgremium Synodalarat - Bezirk Solothurn
- b) Ergänzung der Kirchenordnung, Art. 158: Verankerung der Notfallseelsorge
- c) Ergänzung der Kirchenordnung, Art. 13a: Publikation von Taufen und Kasualien

#### **Anträge:**

- 1. Die Synode ergänzt die Kirchenordnung durch einen neuen Artikel 150a Absatz 5 betreffend Kontaktgremium Synodalarat - Bezirkssynode Solothurn (nachfolgend 17.a).**
- 2. Sie ergänzt Artikel 158 Absatz 2 der Kirchenordnung betreffend Verankerung der Notfallseelsorge (nachfolgend 17.b).**
- 3. Sie ergänzt die Kirchenordnung durch einen neuen Artikel 13a betreffend Publikation von Taufen und Kasualien (nachfolgend 17.c).**
- 4. Sie verzichtet bei sämtlichen drei Änderungen auf eine zweite Lesung, sofern die Änderungen nicht bestritten sind.**

Es stehen drei kleinere Anpassungen der Kirchenordnung bevor. Der Synodalarat präsentiert diese - vergleichbar mit den "Kleinen wiederkehrenden Krediten" - in einer einzigen Sammelvorlage. Er vermutet, dass diese Anpassungen nicht bestritten sind. Gemäss Art. 37 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Synode (KES 34.110) erfordern Änderungen der Kirchenordnung im Prinzip zwei Lesungen. Ausnahmsweise, nämlich bei zwingenden Änderungen oder unbestrittenen Anpassungen der internen Organisation, kann die Synode vor der Schlussabstimmung beschliessen, auf eine zweite Lesung zu verzichten.

## **17.a Kontaktgremium Synodalrat - Bezirkssynode Solothurn**

Diese Änderung steht im direkten Zusammenhang mit der Postulatsberichterstattung zum Postulat Solothurn der Wintersynode vom 2. Dezember 2009 (vgl. separates Traktandum).

**Antrag:** Artikel 150a der Kirchenordnung wird durch einen 5. Absatz ergänzt, lautend

Art. 150 Abs. 5 (neu) KiO

<sup>5</sup> Die Zusammenarbeit zwischen dem Synodalrat und der Bezirkssynode Solothurn wird insbesondere durch ein Kontaktgremium gepflegt. Diesem gehören Delegierte des Synodalrates und der Bezirkssynode Solothurn an. Das Kontaktgremium ist gegenüber dem Synodalrat und der Bezirkssynode Solothurn antragsberechtigt.

### **Begründung:**

Es wird auf den Bericht zum Postulat Solothurn verwiesen (siehe separates Traktandum dieser Synodesession).

## **17.b Verankerung der Notfallseelsorge**

**Antrag:** Artikel 158 Absatz 2 der Kirchenordnung wird durch einen Zusatz ergänzt und dadurch wie folgt geändert (Zusatz in Kursivschrift):

<sup>2</sup> Sie [die Kirche] weiss sich verantwortlich für Verkündigung, Seelsorge und Diakonie in Institutionen wie Schule, Universität, Spitälern und Heimen, Untersuchungsgefängnissen und Strafanstalten *sowie für die Notfallseelsorge.*

### **Begründung:**

Die Kirchenordnung hält in Artikel 158 Absatz 1 ausdrücklich den Auftrag der Kirche fest, zum Wohl der Menschen partnerschaftlich mit dem Staat zusammenzuarbeiten. Dass die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn dies ganz besonders auch notfallseelsorgend im ganzen Kirchengebiet tun, ist aus der Kirchenordnung jedoch nicht ersichtlich. Diese Zusammenarbeit bindet indes etwelche kirchliche Ressourcen:

Im bernischen Kirchengebiet finanzieren die Mitglieder der Interkonfessionellen Konferenz im Rahmen einer Leistungsvereinbarung hälftig die Leitung des kantonalen Care-Teams. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben dafür für 2011 Fr. 50'000.- budgetiert (Kto.-Nr. 061-331.01). Im kantonalen Care-Team wirken ausser dem Leiter und dessen Stellvertreter aktuell 9 Pfarrpersonen als Einsatzleitende (insgesamt 10 Einsatzleitende), 54 Pfarrpersonen als Care Profis (Total 80 Care Profis) sowie 10 weitere Mitarbeitende aus dem kirchlichen Umfeld als Care Givers (Total 89 Care Givers) mit. Diese Zusammenarbeit bindet ebenfalls personelle Ressourcen auf der Ebene der gesamtkirchlichen Dienste (ca. 10 %-Stelle/Jahr) sowie Zeit auf der strategischen Ebene. Zudem leisten die

Kirchgemeinden einen wesentlichen Beitrag, indem sie die Arbeitsplanung ihrer Pfarrpersonen auf diesen spezialseelsorgerlichen Dienst auf kantonaler Ebene ausrichten.

Dass sich dies bis anhin nicht in der Kirchenordnung niedergeschlagen hat, ist historisch bedingt. Die Kirchenordnung trat im September 1990 in Kraft. Im gleichen Jahr – diese Thematik konnte deshalb in der Kirchenordnung damals nicht mehr berücksichtigt werden - wählte der Regierungsrat Pfarrer Bernhard Stähli als Seelsorger in den Kantonalen Führungsstab für ausserordentliche Lagen und damit den ersten offiziellen kantonbernischen Notfallseelsorger. Stähli's Auftrag war von Beginn weg auch auf den Aufbau eines grösseren, gut qualifizierten Notfallseelsorgeteams ausgerichtet sowie auf die Vernetzung der kirchlichen und staatlichen Kräfte. Die Synode hat 2002 davon zustimmend Kenntnis genommen und entschieden, dass sich der Synodalverband fortan hälftig an den Personalkosten dieser staatlichen Stelle beteiligt (damals: Fr. 32'000.-).

Auch im solothurnischen Kirchengebiet besteht seit dem 1. Januar 2011 eine Vereinbarung, welche die Zusammenarbeit Kirche-Staat innerhalb der kantonalen Care-Organisation regelt. Sie betrifft auch den Einsatz der aktuell sechs Notfallseelsorgenden aus dem solothurnischen Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Seitens der Kirchen zeichnet die Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO) diese Vereinbarung. Anders als im bernischen Kirchengebiet sind diese Notfallseelsorgenden (11 Care Profis und 9 Care Givers) nicht im kantonalen Team integriert. Sie bilden vielmehr ein kirchliches, der SIKO unterstelltes Team, das im Ereignisfall durch die kantonalen Kräfte (Polizei, Feuerwehr, Rettungssanität) über die Alarmzentrale der Kantonspolizei angefordert werden kann. Während des Einsatzes wird es operationell der kantonalen Einsatzleitung unterstellt. An die damit verbundenen Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Qualitätssicherung und Leitung der kirchlichen Notfallseelsorge etc. gilt der Kanton die SIKO ab.

Auch wegen der Bedeutung, welche die Notfallseelsorge im kirchlichen Handeln erlangt hat, ist es angebracht, diese in der Kirchenordnung zu verankern.

### **17.c) Publikation von Taufen und Kasualien**

**Antrag:** Die Kirchenordnung wird durch einen neuen Artikel 13a ergänzt, lautend

Art. 13a (neu) Publikation von Taufen und Kasualien

<sup>1</sup>Kirchgemeinden können Taufen und Kasualien (Konfirmationen, Trauungen, Abdankungen) in ihren Publikationen veröffentlichen.

<sup>2</sup> Die betroffene Person, beziehungsweise deren Eltern oder gesetzliche Vertretung, kann diese ohne Angabe von Gründen untersagen.

### **Begründung:**

In manchen Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden regelmässig die in der Kirchgemeinde durchgeführten kirchlichen Amtshandlungen in kirchgemeindeeigenen Publikationen (z.B. Gemeindeseite von reformiert.ch, eigenes Kirchgemeindeblatt) publiziert. Hierbei handelt es sich um eine altbewährte Tradition, die lange

Zeit völlig unbestritten war. Es wird der Gemeinde - somit auch denjenigen, die am entsprechenden Gottesdienst nicht teilgenommen haben - mitgeteilt, welche Kirchenglieder getauft oder konfirmiert wurden, welche kirchlichen Trauungen stattgefunden haben und welchen Gemeindegliedern das letzte Geleit gegeben werden musste.

Auch und insbesondere mit dem Aufkommen des Internet (Möglichkeit der weltweiten Verbreitung), aber auch dadurch, dass in vereinzelt Fällen die Publikation von den betroffenen Personen, meist aus innerfamiliären Gründen (wie z.B. zurückliegende Scheidung) oder aus sonstigen persönlichen Gründen nicht gewünscht wird, hat sich die Situation in den letzten Jahren geändert.

Bei den Konfessionsangaben handelt es sich um "besonders schützenswerte Personendaten" im Sinne des Datenschutzgesetzes. Deshalb ist es erforderlich, dass deren öffentliche Bearbeitung mittels einer gesetzlichen, dem Referendum unterstehenden Grundlage abgesichert wird. Der Synodalrat schlägt die Erweiterung der Kirchenordnung durch einen neuen Artikel 13a der Kirchenordnung vor (am Schluss des Abschnitts A "Die Mitglieder der Kirche"), um diese gemäss dem Datenschutzgesetz erforderliche Rechtsgrundlage für derartige Publikationen zu schaffen. Im ersten Absatz werden die Kirchgemeinden ermächtigt, Taufen und Kasualien - unter Kasualien werden gemeinhin Konfirmationen, Trauungen und Abdankungen verstanden - auf ortsübliche Weise und wie bisher zu publizieren. Gedacht ist hier insbesondere an die Gemeindeseite in reformiert.ch oder an das lokale Kirchgemeindeblatt. Im zweiten Absatz wird erwähnt, dass eine betroffene Person (beziehungsweise die Eltern oder gesetzliche Vertretung), die eine Publikation nicht will, diese untersagen kann; dazu braucht es keine Begründung. Der Synodalrat glaubt indessen, dass nur vereinzelt von dieser Möglichkeit, eine Publikation zu untersagen, Gebrauch gemacht wird.

Anlässlich der Wintersynode vom 7./8.12.2010 antwortete der Synodalrat auf eine entsprechende Interpellation des Synodalen Christoph Bühler (Trakt. 22c, Protokoll S. 159-164). Es wurde eine einfache und pragmatische Lösung in Aussicht gestellt, was hiermit erfolgt.

Der Synodalrat ersucht die Synode, diese drei kleinen Anpassungen der Kirchenordnung in einer einzigen Lesung zu beraten, bei Verzicht auf eine zweite Lesung.

Der Synodalrat